

Niederlegungsexemplar

des mit der 18. Änderung geänderten Regionalplans Arnsberg,
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
in der Stadt Brilon



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341 oder 2324

27. März 2024

Ausfertigungsvermerk

18. Änderung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon

Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Rücknahme eines ASB Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen der Synopse in Anlage 3 sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 5).

Die mit diesem Vermerk verbundene Fassung der 18. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon, stimmt mit der vom Regionalrat am 21. März 2024 beschlossenen Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz angezeigten Fassung überein.

Heinzemann
(Leiter der Geschäftsstelle)

BESCHLUSS

aus der 15. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 21. März 2024

Öffentliche Sitzung

Landes-und Regionalplanung

- TOP 6.a: 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon**
Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen
Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Rücknahme eines ASB
Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW
Vorlage 01/01/2024
- Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon zur Kenntnis.
 2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen der Synopse in Anlage 3 sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
 3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 5).

Vorlage:		01/01/2024	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	14.03.2024	4	AD Sommer
Regionalrat	21.03.2024	6a	AD Sommer
Bearbeitung:	RBe Dietz RBe Knepper		

18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg

Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon

Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Rücknahme eines ASB

Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen der Synopse in Anlage 3 sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 5).

Sachdarstellung:

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Brilon hat in Zusammenarbeit mit der Schröder & Partner Brilon GbR mit Datum vom 21.04.2023 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gestellt. Anlass ist die geplante umfängliche städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Industrieflächen der Nolte Küchen GmbH & Co. KG (Nolte-Gelände). Auf den stadtzentrumnahen Flächen soll das sogenannte „Gleisbogen-Quartier“ mit diversen städtischen Wohnformen sowie anderem, nicht störendem Gewerbe entstehen. Im rechtswirksamen Regionalplan ist hier ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Der festgelegte GIB steht der beabsichtigten überwiegend wohnbaulichen Entwicklung entgegen. Daher wird die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan beabsichtigt.

Parallel soll der ASB im Bereich Burhagen/Kalvarienberg wieder dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt werden. Aufgrund der dort vorliegenden kleingliedrigen Eigentümerstrukturen, der jeweiligen Eigentümerinteressen und der zum Teil bestehenden bergbaubedingten Hemmnisse sieht die Stadt Brilon hier absehbar keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung wird im Bereich des „Gleisbogen-Quartiers“ gesehen. Entsprechend soll der ASB im Bereich Burhagen/Kalvarienberg in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) umgeplant werden.

Gegenstand der geplanten Änderung ist:

1. die Umplanung eines Teilbereichs des GIB Brilon (ca. 23 ha) in ASB,
2. die Rücknahme eines Teilbereichs des ASB Brilon (ca. 8 ha) und Festlegung als AFAB.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

2. Verfahrensablauf

2.1. Unterrichtung und Scoping

Um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 18. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein könnten, wurden mit Schreiben vom 28.04.2023 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet.

Gleichzeitig wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplan berührt sein könnten, im Rahmen des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) beteiligt. In diesem Kontext wurde für beide Flächen vorab ein Screening (eine Vorprüfung des Einzelfalls) durchgeführt, das jeweils zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit auf eine Umweltprüfung

verzichtet werden kann.

Rückäußerungen zur Unterrichtung und zum Scoping wurden bis zum 26.05.2023 erbeten.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 18) vom 6. Mai 2023 und auf der Website der Bezirksregierung.

Im Scoping zum Änderungsverfahren wurden bezüglich des Screenings keine Bedenken vorgebracht, womit abschließend festgestellt werden kann, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Entsprechend war im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung nicht erforderlich. Die sich aus Scoping und Unterrichtung ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in die Planbegründung eingeflossen.

2.2 Aufstellungsverfahren

In seiner Sitzung am 14.09.2023 beauftragte der Regionalrat Arnsberg die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplanes auf Grundlage des mit Sitzungsvorlage 12/03/2023 vorgelegten Entwurfs gemäß § 19 LPIG durchzuführen.

2.2.1 Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entwurf der Regionalplanänderung und den dazugehörigen Planunterlagen zu äußern. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 38) am 23. September 2023 bekannt gemacht. Die entsprechenden Unterlagen haben danach vom 04.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023 beim Hochsauerlandkreis und bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsicht und zur Abgabe von Anregungen ausgelegt. Ergänzend waren die Planunterlagen im Internet auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg und des Hochsauerlandkreises zugänglich. Ab dem 30. Oktober standen die Unterlagen aufgrund eines IT-Ausfalls nur noch auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg und zur Einsicht bei beiden Stellen zur Verfügung, womit den Anforderungen an eine Bereitstellung der Unterlagen genüge getan ist.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden mit E-Mail vom 22. September 2023 die 94 in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (**Anlage 2**) gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Stellungnahmen abzugeben. Diese wurden entsprechend der Frist zur öffentlichen Auslegung um Rückäußerung bis einschließlich 06. November 2023 gebeten.

2.2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Insgesamt gaben 12 beteiligte öffentliche Stellen eine Stellungnahme ab. Die PLEdoc gab bei der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben als OpenGrid Europe und GasLINE zwei Stellungnahmen ab. Die detaillierte Auflistung aller vorgetragenen Anregungen der Beteiligten (aufgebrochen in Einzelanregungen) ist der Synopse (**Anlage 3**) zu entnehmen. Die Synopse enthält darüber hinaus detaillierte Angaben, wie die Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen umgegangen ist (Abwägungsvorschläge).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der öffentlichen Stellen weder Bedenken noch neue Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären (siehe Abwägungsvorschläge in **Anlage 3**). Aus der Beteiligung ergaben sich lediglich Hinweise, die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren betreffen.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.3 Erörterung

Eine Erörterung ist gem. § 19 Abs. 3 LPIG grundsätzlich nicht vorgesehen. Laut viertem Punkt des Aufstellungsbeschlusses könnte eine Erörterung durchgeführt werden, wenn sich im Beteiligungsverfahren widerstreitenden Aspekte ergeben (siehe Vorlage 12/03/2023). Widerstreitende Aspekte haben sich nicht ergeben, so dass auf eine Erörterung verzichtet wurde.

3. Abschließende Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der 18. Änderung - der Festlegung von ASB statt GIB und von AFAB statt ASB - eine zielgerichtete Umplanung durchgeführt wird, die einer Anpassung an die geänderten Voraussetzungen und Entwicklungsvorstellungen der Stadt Brilon entspricht. Die 18. Änderung führt zu keiner neuen Freirauminanspruchnahme, im Gegenteil im Änderungsbereich 2 wird eine Siedlungsfestlegung wieder dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt. Auch werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Planung gesehen.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 18. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen brachten keine neuen Belange vor, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären oder eine Änderung der Abgrenzungen erfordern.

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes – wie in **Anlage 1** dargestellt und gegenüber dem Entwurf zum Aufstellungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis festzustellen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die vorangegangene Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betrifft. Auf Ebene der Bauleitplanung haben weitere, detailliertere Untersuchungen zu erfolgen.

4. Weiteres Vorgehen

Wenn der Regionalrat der vorstehenden Beschlussempfehlung der Regionalplanungsbehörde folgt und den Feststellungsbeschluss fasst, wird die 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt, erfolgt die Bekanntmachung der Regionalplanänderung gemäß § 14 LPIG Satz 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplanes wirksam. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Regionalplanänderung nebst erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 ROG i.V.m. § 14 LPIG Satz 3 zu jedermanns Einsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg bereitgehalten.

gez. Heinrich Böckelühr
Regierungspräsident

Anlage(n):

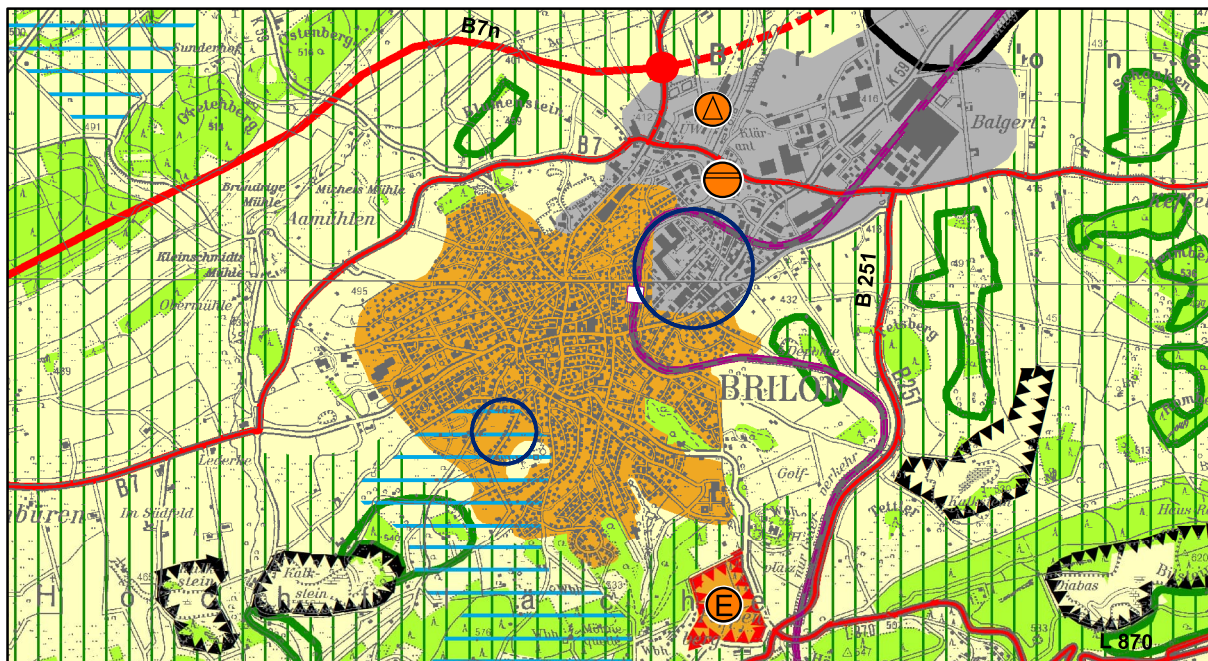
- Anlage 1: Zeichnerische Festlegung
- Anlage 2: Liste der Beteiligten
- Anlage 3: Synopse
- Anlage 4: Planbegründung
- Anlage 5: Screening-Prüflisten (Stand: April 2023)

REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

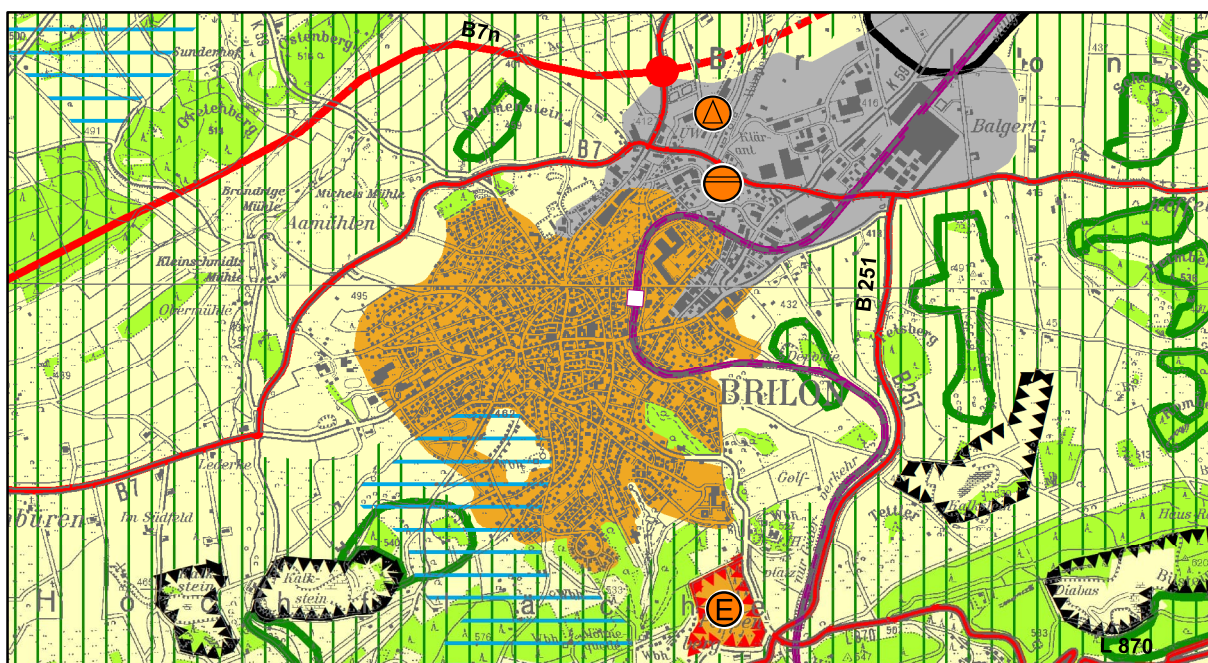
- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 21.03.2024 -

18. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Brilon

- Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)
- Rücknahme eines ASB



rechtswirksame zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

Von der Änderung betroffene Festlegungen

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Änderungsbereiche

Maßstab 1:50.000

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes
Änderungsbereiche betreffen Blattschnitt 10 der zeichnerischen Festlegungen

Liste der Beteiligten

18. Änderung des Regionalplanes Arnberg -
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Nr.	Name	Straße	Plz	Ort	E-Mail zentral
1	Allianz pro Schiene e.V.	Reinhardtstraße 32	10117	Berlin	info@allianz-pro-schiene.de
2	Amprion GmbH, Asset Management	Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund	leitungsaukunft@amprion.net
3	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf	info@aknw.de
4	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Dortmund	Emil-Figge-Straße 91	44227	Dortmund	do.poststelle@blb.nrw.de
5	Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15	32756	Detmold	poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.	Geleitstraße 14	60599	Frankfurt am Main	bund.hessen@bund-hessen.de
7	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn	info@bhu.de
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn	baiudbwtoeb@bundeswehr.org
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfolio-Management - Träger öffentlicher Belange (NRW) - Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestraße	40470	Düsseldorf	toeb.nw@bundesimmobilien.de
10	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 -	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin	226.postfach@bnetza.de
11	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e.V.	Prinz-Albert-Straße 55	55313	Bonn	BBU-Bonn@t-online.de
12	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstr. 32	10117	Berlin	info@bdew.de
13	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken	gs@bna-ev.de
14	Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.	Bilkrather Weg 40	40489	Düsseldorf	kontakt@bvschiene.de
15	Bürgerforum Umwelt und Sicherheit e.V.	Venusring 15	31275	Lehrte	S.Gruenewald@Umweltsicherheit.com
16	Bürgermeister der Stadt Bad Wünnenberg	Poststraße 15	33181	Bad Wünnenberg	stadt.wuennenberg@wuennenberg.de
17	Bürgermeister der Stadt Brilon	Am Markt 1	59929	Brilon	info@brilon.de
18	Bürgermeister der Stadt Büren	Königstraße 16	33142	Büren	info@bueren.de
19	Bürgermeister der Stadt Marsberg	Lillers-Straße 8	34431	Marsberg	info@marsberg.de
20	Bürgermeister der Stadt Olsberg	Bigger Platz 6	59939	Olsberg	post@olsberg.de
21	DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion -Herrn Wolfgang Römer -	Dulohstraße 23	58655	Hemer	roemer-bsbd@t-online.de
22	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	Erna-Scheffler-Straße 5	51103	Köln	DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com
23	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL)	Pariser Platz 6	10117	Berlin	info@dggl.org
24	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf	gs@dght.de
25	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum	info@telekom.de
26	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell	info@duh.de
27	Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)	Anni-Alber-Straße 7	80997	München	info@alpenverein.de
28	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.	Lohnder Straße 10 c	30926	Seelze	info@d-f-o.de
29	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf	nrw.info@dgb.de
30	Deutscher Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin	djv@jagdverband.de
31	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin	info@dnr.de

Liste der Beteiligten

**18. Änderung des Regionalplanes Arnberg -
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**

32	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) c/o Landesbund für Vogelschutz (LBV)	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein	http://www.driv-web.de/
33	Deutscher Tierschutzbund e. V.	In der Raste 10	53129	Bonn	bg@tierschutzbund.de
34	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.	Kleine Rosenstraße 1-3	34117	Kassel	info@wanderverband.de
35	Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen	Wallneyer Straße 10	45133	Essen	pb24.toeb@dwd.de
36	Deutscher Wildschutz Verband e. V.	Im Seifer Hof 4	57520	Molzchain	info@d-w-v.de
37	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster	poststelle-muenster@lwk.nrw.de
38	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen	poststelle@eba.bund.de
39	Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige Nutzung e.V. Herrn Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg	Schlossstraße 1	86732	Oettingen in Bayern	sekretariat@gameconservancy.de
40	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel	kontakt@gascade.de
41	Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	Am Kahlenberg 1	34519	Diemelsee	gemeinde@diemelsee.de
42	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld	poststelle@gd.nrw.de
43	Germanwatch Nord-Süd Initiative e.V. Dr. Werner-Schuster-Haus	Kaiserstraße 201	53113	Bonn	info@germanwatch.org
44	Grüne Liga e. V.	Greifswalder Straße 4	10405	Berlin	bundesverband@grueneliga.de
45	Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Südwestfalen e.V.	Brückenplatz 14	59821	Arnsberg	info@hv-suedwestfalen.de
46	Handwerkskammer Südwestfalen	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg	zentrale@hwk-swf.de
47	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	Königstraße 18-20	59821	Arnsberg	Beteiligung@arnsberg.ihk.de
48	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung e. V.	Danziger Straße 13	66798	Wallerfangen	vorstand@innu-ev.de
49	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz	An der Ziegelei 8	53127	Bonn	info@komitee.de
50	Kommunaler Arbeitgeberverband NRW	Werth 79	42275	Wuppertal	info@kav-nw.de
51	Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg	Südring 2	34497	Korbach	post@landkreis-waldeck-frankenber.de
52	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen	poststelle@lanuv.nrw.de
53	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen	kontakt@strassen.nrw.de
54	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster	info@wald-und-holz.nrw.de
55	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen	info@lb-naturschutz-nrw.de
56	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg	info@lsb.nrw
57	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe	Schorlemerstraße 15	48143	Münster	info@lv-wub.de
58	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf	info@unternehmer.nrw
59	Landrat des Hochsauerlandkreises	Steinstraße 27	59872	Meschede	post@hochsauerlandkreis.de
60	Landrat des Kreises Paderborn	Aldegrevestr. 10-14	33102	Paderborn	kreisverwaltung@kreis-paderborn.de
61	Landrätin des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest	info@kreis-soest.de
62	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster	lwl@lwl.org
63	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnberg	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede	meschede@lwk.nrw.de
64	LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe	lwl-archaeologie@lwl.org

Liste der Beteiligten

**18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg -
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**

65	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster	lwl@lwl.org
66	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	Charitéstraße 3	10117	Berlin	nabu@nabu.de
67	Naturefund e.V.	Karl-Glössing-Straße 5	65183	Wiesbaden	info@naturefund.de
68	NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands)	Warschauer Straße 58 a / 59 a	10243	Berlin	info@naturfreunde.de
69	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.	Reuterstraße 157	53113	Bonn	geschaefsstelle@naturgarten.org
70	Naturschutzforum Deutschland e. V.	Gartenweg 5	26203	Wardenburg	verwaltung@nafor.de
71	Naturschutzinitiative e.V.	Am Hammelberg 25	56242	Quirnbach / Westerwald	info@naturschutzinitiative.de
72	NRW.Global Business GmbH	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf	nrw@nrwglobalbusiness.com
73	NRW.URBAN GmbH & Co.KG	Revierstraße 3	44379	Dortmund	info@nrw-urban.de
74	Oberfinanzdirektion	Albersloher Weg 250	48155	Münster	poststelle-5300@fv.nrw.de
75	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen	info@oge.net
76	PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404	45326	Essen	leitungsanskunft@pledoc.de info@pledoc.digi3.biz
77	Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold	Leopoldstraße 15	32756	Detmold	poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
78	REHK Soest-HSK c/o Stadt Soest Geschäftsstelle Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung z.H. Herrn Steinbicker	Windmühlenweg 21	59494	Soest	o.steinbicker@soest.de
79	Ruhrverband	Kronprinzenstraße 37	45128	Essen	info@ruhrverband.de
80	RWE Power	RWE Platz 2	45141	Essen	daniel.steinborn@rwe.com
81	Stadtwerke Brilon	Keffelker Straße 27	59929	Brilon	stadtwerke@brilon.de
82	Umweltgewerkschaft e.V.	Bremerstraße42	10551	Berlin	info@umweltgewerkschaft.de
83	Uniper Kraftwerke GmbH - Real Estat Management	Holzstraße 6	40221	Düsseldorf	ukw_bauleitplanung@uniper.energy
84	Unternehmensverband Westfalen-Mitte e.V.	Goethestraße 28	59755	Arnsberg	info@uvwm.de
85	Unternehmerversband Handwerk NRW e.V.	Georg-Schulhöff-Platz 1	40221	Düsseldorf	kontakt@uvh-nrw.de
86	ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf	info@verdi.de
87	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN)	Holbeinstraße 12	53175	Bonn	info@naturparke.de
88	Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW	Elisabethstraße 16	40217	Düsseldorf	info@vku.de
89	Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V.	Schlossstraße104	92681	Erbendorf	info@landschaft-artenschutz.de
90	Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.	Unter den Steinen 2	59939	Olsberg	info@vunh.de
91	Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs e. V.	Birkenweg 35	15827	Blankenfelde-Mahlow	info@vuv-verein.de
92	Verkehrsclub Deutschland e.V.	Wallstraße 58	10179	Berlin	mail@vcd.org
93	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP	Hellefelder Str. 8	59821	Arnsberg	Arnsberg-Planung@westnetz.de
94	Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)	Bahnhofstraße 48	59423	Unna	info@zrl.de



Synopse der Anregungen mit Abwägungsvorschlägen zur

18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Rücknahme eines ASB

Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten:

Die Anregungen wurden unverändert aus der eingegangenen Stellungnahme übernommen. Auf eine Übernahme von Anrede und Grußformel wurde verzichtet. Ebenso wird etwa auf die Widergabe von Personennamen oder anderen persönlichen Daten verzichtet, die Angaben wurden anonymisiert. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.

Seitens der Regionalplanungsbehörde werden folgende Ausgleichsvorschläge verwendet:

- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
- Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde teilweise gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann aufgrund des fehlenden raumordnerischen Bezuges, nicht gefolgt werden.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da im Beteiligungsverfahren keine neuen Inhalte vorgetragen wurden, die eine Änderung der Festlegung erfordern.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.

Die ausgegrauten Ausgleichsvorschläge haben in der nachfolgenden Synopse keine Anwendung gefunden.



StN-ID	Ersteller	Inhalt	Ausgleichsvorschlag
1018889_001	PLEdoc GmbH	<p>Diese Auskunft beinhaltet nur Aussagen zu Trassen der GasLINE GmbH.</p> <p>Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1018889_002	PLEdoc GmbH	Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1018953_001	LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe -	Für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns. Wir verweisen auf den in der Planbegründung unter "3.4 Schutzkategorie nach Fachgesetzen" genannten Punkt "Denkmalschutzrecht".	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Unter dem Punkt "Denkmalschutzrecht" wird auf das Vorgehen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren oder im Rahmen von Bauanträgen verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden an die Stadt Brilon als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>
1018958_001	Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen -	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum 19.01.2024

		Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Änderung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	
1018966_001	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Im Einvernehmen mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter gebe ich im Hinblick auf die oben genannte 18. Änderung des Regionalplans folgende Stellungnahme ab: Änderungsbereich 1: Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der o.g. Planung. Grundsätzlich wird eine Innenentwicklung ohne die Inanspruchnahme weiterer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1018966_002	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Die Überführung von GIB in ASB darf jedoch nicht dazu führen, dass an anderer Stelle wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche in GIB umgewandelt wird.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bei entsprechendem Bedarf ist eine Ausweisung von GIB in Brilon möglich, hierüber wäre in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.
1018966_003	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Änderungsbereich 2: Gleiches gilt für den Änderungsbereich 2. Hier ist beabsichtigt, ASB in AFAB zurück zu führen. Die plangegegenständliche Fläche hat jedoch aus agrarstruktureller Sicht aufgrund der innerörtlichen Lage und der Durchschneidungen mit Wohngebäuden eine eher untergeordnete Bedeutung. Die Rücknahme des ASB an dieser Stelle darf nicht zu einer Neuausweisung von ASB an anderer Stelle führen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Bergbauhistorie ist die Fläche für den Wohnungsbau nicht geeignet. Bei entsprechendem Bedarf ist eine Ausweisung von ASB in Brilon möglich, hierüber wäre in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.
1021147_001	PLEdoc GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum 19.01.2024

		<p>nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen – Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen – Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg – Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL), Essen – Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen – Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund – Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	
1021147_002	PLEdoc GmbH	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1021198_001	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	Mit Ihrem Schreiben vom 22.09.2023 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Aus meiner zu vertretenden Sicht sind mir keine Gründe bekannt, die gegen die geplante Änderung sprechen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1022027_001	Bezirksregierung Detmold	Zur 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Rücknahme eines ASB bestehen von Seiten der Bezirksregierung Detmold keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum 19.01.2024

		Wir bitten Sie uns in die weiteren Verfahrensschritte einzubinden.	
1022034_001	IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland	<p>Der in der Stellungnahme vom 25.05.2023 zur Unterrichtung vorgebrachte Hinweis zum zunehmenden Flächenverlust der regionalen Wirtschaft wurde zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurde der Anregung zur Bestandssicherung am Rande des Änderungsbereiches gefolgt.</p> <p>Daher haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen zu den Planunterlagen.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1022328_001	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 22. September 2023 (Bezug) informierten Sie mich über das o.g. Verfahren und baten um meine Stellungnahme.</p> <p>Dazu nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: zum angegebenen Vorhaben bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1022752_001	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg	<p>Im Gebiet der Stadt Brilon betreibt die Westnetz als Eigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Mittelspannungsanlagen - Niederspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze <p>Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum 19.01.2024

1022752_002	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg	Zum o.g. Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: In den Änderungsbereichen betreiben wir Strom-Verteilungsnetzanlagen. Unsererseits bestehen keine Bedenken bzgl. der 18. Änderungen des Regionalplanes. Notwendige Änderungen und Erweiterungen unserer Anlagen werden wir aus den nachgelagerten Verfahren (Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan) ableiten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1022820_001	Ruhrverband	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Aufstellung der 18. Änderung des o.g. Regionalplanteilabschnittes. Bzgl. der geplanten Regionalplanänderung bestehen seitens des Ruhrverbands keine Bedenken. Wir bitten darum, auch weiterhin beteiligt zu werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1022823_001	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Mit Bezugsschreiben vom 22.09.2023 bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) um Stellungnahme zum oben genannten Regionalplanänderungsverfahren. Von Seiten des LANUV werden gegenüber dem oben genannten Regionalplanänderungsverfahren keine Hinweise oder Bedenken geäußert.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1022828_001	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Gegen die beabsichtigte 18. Änderung des Regionalplans bestehen von Seiten der Naturschutzverbände keine Bedenken. Bitte halten Sie uns über diese Planung dennoch weiter auf dem Laufenden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1025342_001	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen zu o.g. Verfahren folgende Gesamtstellungnahme:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.



		<p>Bezüglich des Verfahrens bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.– Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.– Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.– Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller	<p>Die Hinweise werden an die Stadt Brilon als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>
--	--	---	---

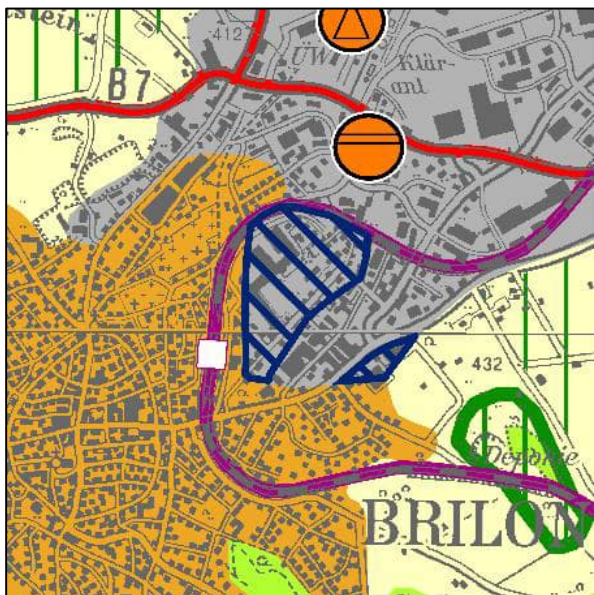


		<p>bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Das Aufstellen eines Kranes hat auf der gleisabgewandten Seite oder in Absprache zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. – Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. – Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	
1025342_002	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	Hinweis allgemein: NWL/NRW möchten Brilon-Büren-Paderborn im SPNV reaktivieren. Der SPNV würde dann vermutlich neben dem heutigen Güterverkehr im 30Takt verkehren.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Stadt Brilon

18. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

BEGRÜNDUNG | Stand: Januar 2024



Übersichtsplan

Auftraggeber | Stadt Brilon

Bearbeitung | Michael Happe, Dipl.-Ing. Bauass.,
Stadtplaner AKNW
Tim Grzybiak, M.Sc. Raumplanung
Dominik Reith, B.Sc. Raumplanung
BKR Essen
Heckstraße 59
45239 Essen



Datum | 18.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS ZUR BEGRÜNDUNG DER 18. ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS

1 Darstellung der Ausgangsbedingungen des Vorhabens / der Planungsabsicht	1
1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplan-Änderung	1
1.2 Räumliche Einordnung der Planungsabsicht – Ausgangslage	3
1.3 Planerfordernis und Bedarf.....	5
1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen	7
2 Verfahren zur 18. Änderung des Regionalplans	8
2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)	8
2.2 Ausblick auf das weitere Verfahren	8
3 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben	8
3.1 Landes- und Regionalplanung.....	8
3.2 Bauleitplanung.....	9
3.3 Landschaftsplanung	11
3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen	11
4 Umweltprüfung	12
5 Raumordnerische Gesamtbewertung des Vorhabens / der Planungsabsicht.....	13
5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	13
5.2 Raumordnerische Gesamtbewertung, Raumverträglichkeit	18
6 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen.....	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Änderungsgebiet (schwarz-gestrichelt) und Plangebiet (rot)	1
Abbildung 2: Aktuelle zeichnerische Festlegung Regionalplan ÄB1	2
Abbildung 3: Geplante zeichnerische Festlegung Regionalplan ÄB1	2
Abbildung 4: Aktuelle zeichnerische Festlegung Regionalplan ÄB2	2
Abbildung 5: Geplante zeichnerische Festlegung Regionalplan ÄB2	2
Abbildung 6: Nutzungen im Änderungsbereich.....	4
Abbildung 7: Gewerbekartierungen im ÄB1.....	5
Abbildung 8: Übersichtskarte Bebauungspläne mit Kennzeichnung des Stadtzentrums (grün), des Änderungsbereichs 1 (rot) und der Bebauungspläne mit GI-Festsetzungen (blau)	6
Abbildung 9: Änderungsbereich 2 Burhagen/Kalvarienberg	7
Abbildung 10: Ausschnitt zeichnerische Festlegung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon	9
Abbildung 11: Städtebauliche Konzeption des Plangebiets.....	11

1 Darstellung der Ausgangsbedingungen des Vorhabens / der Planungsabsicht

1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplan-Änderung

Die Stadt Brilon hat in Zusammenarbeit mit der Schröder & Partner Brilon GbR mit Datum vom 21.04.2023 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gestellt. Anlass ist die geplante umfangreiche städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Industrieflächen der Nolte Küchen GmbH & Co. KG (Nolte-Gelände). Auf den stadtzentrumsnahen Flächen soll das sogenannte „Gleisbogen-Quartier“ mit diversen städtischen Wohnformen sowie anderem, nicht störendem Gewerbe entstehen. Im rechtswirksamen Regionalplan ist hier ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Der festgelegte GIB steht der beabsichtigten überwiegend wohnbaulichen Entwicklung entgegen. Daher wird die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan beabsichtigt.

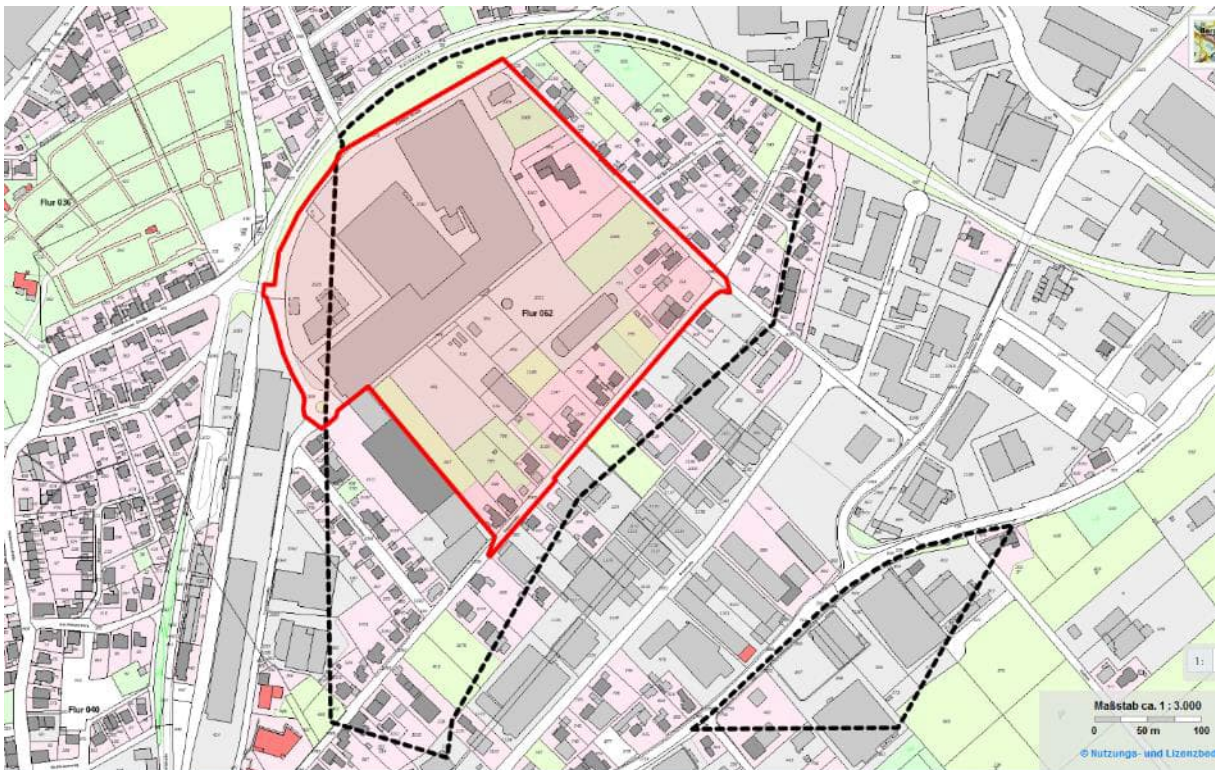


Abbildung 1: Änderungsbereich (schwarz-gestrichelt) und Plangebiet (rot)

Bei Betrachtung des gesamten Bereiches unterhalb des Gleisbogens (Güterstrecke z. B. für die Firma EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG) sind für weitere Teile des GIB ein Funktionsverlust zu registrieren. Daher soll im Rahmen der avisierten Regionalplanänderung zur Herstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine über das Gleisbogen-Quartier hinausgehende Festlegung von ASB erfolgen (Änderungsbereich 1). Gleichzeitig sind im Bereich Burhagen / Kalvarienberg eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten des ASB lokalisiert worden. Daher ist parallel zur Festlegung im Gleisbogen eine Rücknahme des ASB (Änderungsbereich 2) im Bereich Burhagen/Kalvarienberg (Abbildung 4) vorgesehen. Dieser soll im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis künftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) (Abbildung 5) festgelegt werden. Die überlagernde Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz bleibt bestehen.

Gegenstand der geplanten Änderung ist somit:

- die Änderung von GIB in ASB (ca. 23 ha) im Bereich des Gleisbogens (siehe Abbildungen 2 und 3) sowie
- die Änderung von ASB in AFAB im Bereich Burhagen / Kalvarienberg (ca. 8 ha), siehe Abbildungen 4 und 5).

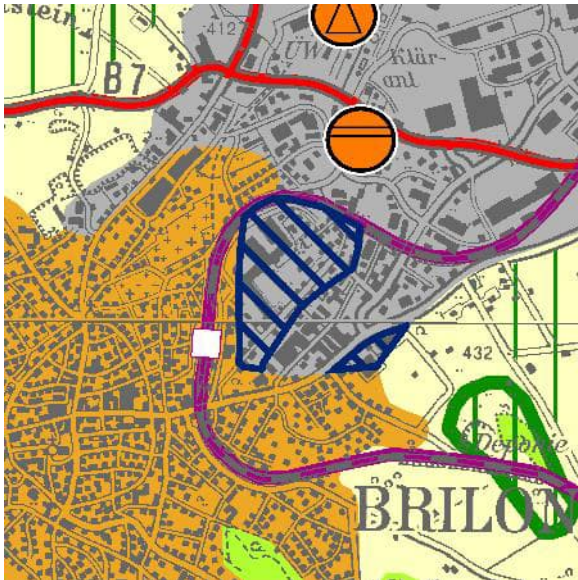


Abbildung 2: Aktuelle zeichnerische Festlegung Regionalplan AB1 (vergrößerter Ausschnitt)

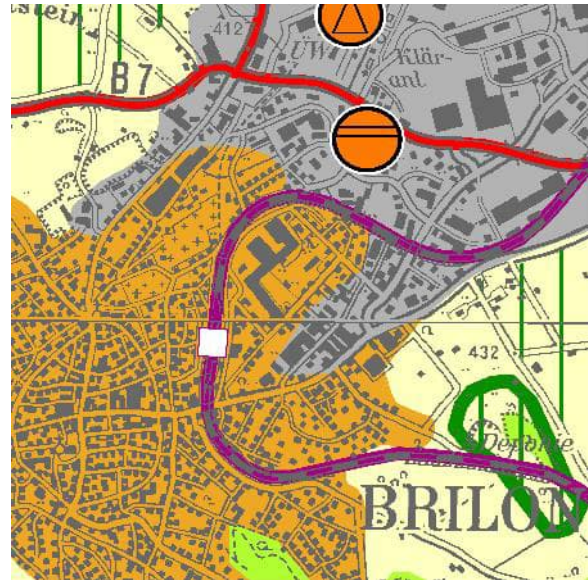


Abbildung 3: Geplante zeichnerische Festlegung Regionalplan AB1 (vergrößerter Ausschnitt)

Aktuelle und geplante zeichnerische Festlegungen für den Standort Burhagen/Kalvarienberg



Abbildung 4: Aktuelle zeichnerische Festlegung Regionalplan AB2 (vergrößerter Ausschnitt)



Abbildung 5: Geplante zeichnerische Festlegung Regionalplan AB2 (vergrößerter Ausschnitt)

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplans ist nicht vorgesehen.

Flächenbilanz Regionalplan

Der Änderungsbereich 1 (ÄB1) ist ca. 23 ha groß:

- Bisherige Regionalplanfestlegung: ca. 23 ha GIB
- Geplante Regionalplanfestlegung: ca. 23 ha ASB

Der Änderungsbereich 2 (ÄB2) ist ca. 8 ha groß

- Bisherige Regionalplanfestlegung: ca. 8 ha ASB
- Geplante Regionalplanfestlegung: ca. 8 ha AFAB

Da es sich nicht um eine Neufestlegung von Siedlungsraum, sondern nur um eine Umplanung von GIB in ASB handelt, wird kein neuer Freiraum in Anspruch genommen. Im ÄB2 wird Freiraum neu festgelegt. In der Bilanz findet folglich eine Erweiterung des regionalplanerischen Freiraums zu Lasten des Siedlungsraums in einer Größenordnung von 8 ha statt.

1.2 Räumliche Einordnung der Planungsabsicht – Ausgangslage

Beschreibung des konkreten Standortes, vorhandene Nutzungen

Der ÄB1 wird begrenzt durch die Bahngleise in Form eines Bogens im Norden und Nordosten, die ASB-Grenzen im Süden und Westen sowie durch die Bebauung nördlich der Oststraße im Südosten.

Wie die Nutzungs- und Betriebskartierung (s. Abbildung 6) zeigt, ist der gesamte Änderungsbereich geprägt von Kleingemengelagen von Gewerbe-, Misch- und Wohngebieten. Das Gebiet ist durchzogen von Gewerbebetrieben, insbesondere Fachmärkten (z. T. großflächiger Einzelhandel) im Bereich Möbel, Küchenausstattung, Bodenbeläge, Holz, Elektronik, Sportbekleidung, Getränke sowie Kfz-Werkstätten. Zwischen den Gewerbebetrieben befinden sich immer wieder Wohnhäuser; Industriebetriebe sind dort hingegen nicht anzutreffen (vgl. Abb. 6).

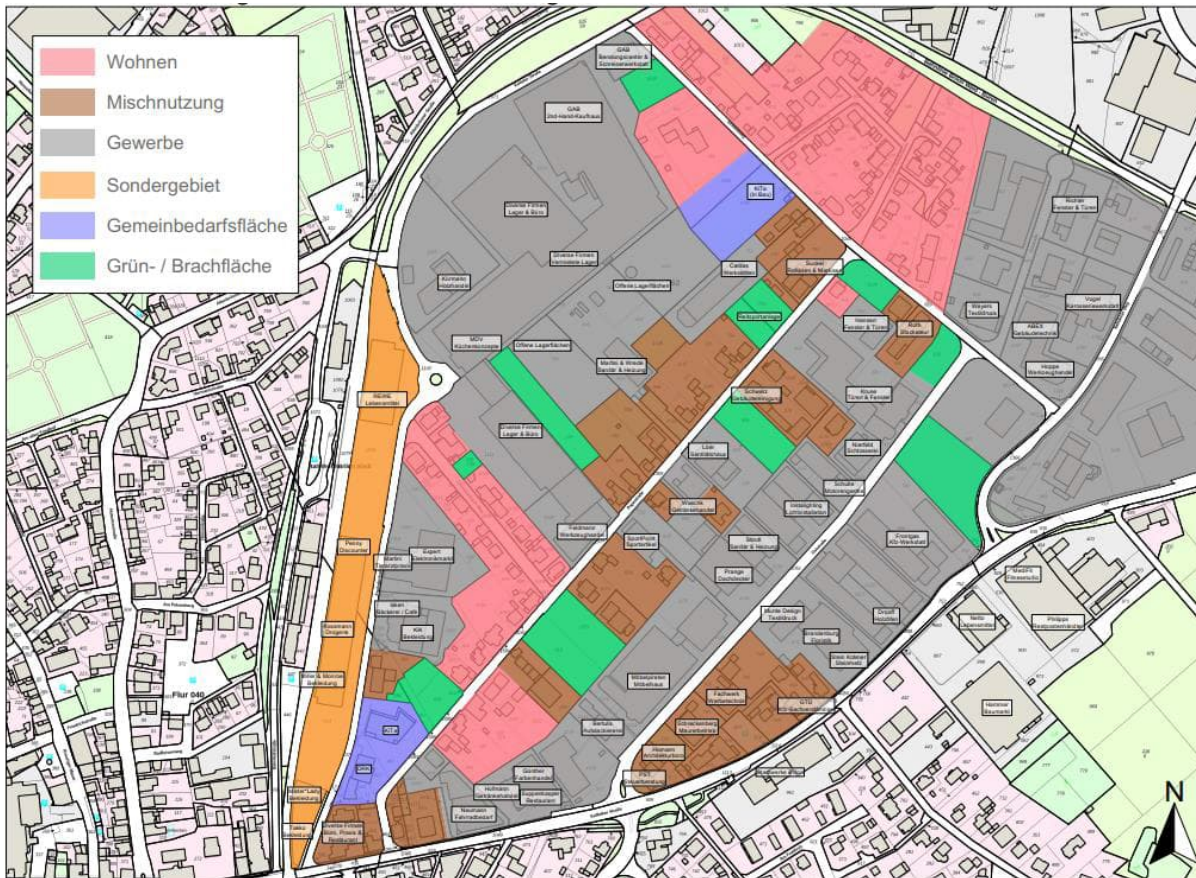


Abbildung 6: Nutzungen im Änderungsbereich

Im Plangebiet befinden sich neben dem Holzhandel Kürmann, der Werkzeughandel Feldmann, der Installationsbetrieb Martini & Wrede und Werkstätten der Caritas minder- und ungenutzte Hallengebäude und Brachflächen. Die zurzeit in dem Gebäudekomplex der Nolte-Hallen ansässigen gewerblichen Nutzungen lassen sich unter die Anforderungen eines ASB subsumieren und sollen dort tlw. weiterhin verortet werden.

Westlich des ÄB1 liegt der Bahnhof Brilon Stadt sowie das Bahnhofsumfeld, das zur Innenstadt jenseits der Bahngleise gehört. Mit dem Bahnhof Brilon Stadt ist der direkte Anschluss an den ÖPNV gegeben. Dort verkehren stündlich bzw. zweistündlich Regionalbahnen der Deutschen Bahn AG in Richtung Dortmund und Marburg (Lahn). Weiterhin gibt es diverse Bushaltestellen im ÄB1, die Ziele in Brilon und den umgebenden Gemeinden anfahren.

Südlich der Keffelker Straße am Stadtrand befinden sich im Westen Wohngebiete, im Osten überwiegend Grün- und Ackerland mit dem dahinterliegendem Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet Frettholz. Im Norden des Gleisbogens im Bereich des Gallbergweges befindet sich ein kleineres Wohngebiet, dahinter im Norden und Osten Gewerbe- und Industrie- flächen. Entlang der nordöstlich stadtauswärtsführenden Bahngleise liegt ein Industriegebiet, das sich bis an die Peripherie Brilons erstreckt.



Abbildung 7: Gewerbekartierungen¹ im ÄB1

Der Änderungsbereich 2 liegt südlich der historischen Stadtmitte von Brilon im Bereich der nördlichen Ackerstraße, an der Westflanke des Kalvarienbergs. Bei der Fläche handelt es sich um Grün- bzw. Ackerland, das an der Ackerstraße durch straßenbegleitende Wohnhäuser geteilt wird. Gehölze befinden sich überwiegend in den Gartengrundstücken. Das Terrain fällt von 487,5 m im Nord- und Südosten auf 465 m im Nordwesten und 469 m im Südwesten ab.

1.3 Planerfordernis und Bedarf

Notwendigkeit der Regionalplan-Änderung

Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest legt im ÄB1 einen GIB fest. Der Bereich ist bereits überwiegend bebaut. Wie bereits in Kap. 1.2 dargelegt, sollen auf der stadtzenturnahen ehemaligen Industriefläche der Nolte Küchen GmbH & Co. KG (Nolte-Gelände), die zurzeit untergenutzt wird, diverse städtischen Wohnformen sowie anderes, nicht störendem Gewerbe entstehen. Da auch für weitere Teile des GIB ein Funktionsverlust zu registrieren ist, sollen durch die Umwidmung eines GIB in ASB, in dem gemäß Ziel 6 des Regionalplans Bereiche für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen öffentliche und private Dienstleistungen zu entwickeln sind, die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Herstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

¹ Kartengrundlage: GeoBasis-DE / BKG 2022 / EuroGeographics, Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, <https://www.tim-online.nrw.de>, zuletzt abgerufen am 09.02.2023



Abbildung 8: Übersichtskarte Bebauungspläne mit Kennzeichnung des Stadtzentrums (grün), des Änderungsbereichs 1 (rot) und der Bebauungspläne mit GI-Festsetzungen (blau)²

Mit Blick auf die Flächenentwicklung der letzten 50 Jahre wird deutlich, dass die gewerblich-industrielle Entwicklung der Stadt Brilon heute faktisch nicht mehr vorwiegend im zentrumsnahen Gebiet des ÄB1 liegt, sondern dass Industriebetriebe vor allem im nordöstlichen Kernstadtbereich jenseits der Bahngleise, im Industriegebiet am Nehdener Weg angesiedelt sind und werden (vgl. Bebauungspläne Nr. 31a "Industriegebiet östlich des Nehdener Weges", Nr. 108 "Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg", Nr. 36 "GI Gebiet Nehdener Weg", Nr. 123 "Industriegebiet Balgert" und andere BPL in diesem Bereich)³.

Um die künftige Wohnraumversorgung der Briloner Bevölkerung sicherzustellen, wurde 2019 eine Wohnbaulandbedarfsanalyse beauftragt. Aus der daraus erarbeiteten und 2021 erschienenen Umsetzungsstrategie ergab sich ein über anrechenbare Reserven hinausgehender Bedarf von 418 bis 735 zusätzlichen Wohneinheiten für die Kernstadt bis zum Jahr 2035 (vgl. Wohnbaulandbedarfsanalyse S. 62). Durch die Nähe zur Briloner Kernstadt und dem Gewerbe- und Industriegebiet an der Straße „Am Nehdener Weg“ als prägende Arbeitsmarktstandorte sowie der Nähe zu Bildungseinrichtungen und Einzelhandelsstandorten ist der Standort des Gleisbogens für sämtliche Nachfragegruppen des Wohnungsbaus geeignet. Die Wohnbauflächenpotenziale im ÄB1 übersteigen nicht den o.g. Bedarf.

Durch die Schaffung von Wohnbauflächenpotentialen im Bereich des „Gleisbogen-Quartiers“ nimmt die Stadt Brilon Abstand von einer Wohnbauflächenentwicklung im Bereich Burhagen/Kalvarienberg. Aufgrund der kleingliedrigen Eigentümerstrukturen und der jeweiligen Eigentümerinteressen sowie der zum Teil bestehenden bergbaubedingten Hemmnisse werden hier absehbar keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr gesehen. Entsprechend soll der ASB wieder dem regionalplanerischen Freiraum (ÄB2) zugeführt werden.

² Kartengrundlage: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen: Bauportal.NRW: Bauleitpläne in NRW, <https://www.bauleitplanung.nrw.de>, zuletzt abgerufen am 21.02.2023

³ Stadt Brilon: Bebauungsplanübersicht, <https://www.o-sp.de/brilon/karte>, zuletzt abgerufen am 21.02.2023

Es handelt sich dabei konkret um einen ca. 8 ha großen ASB, der mit der Funktion Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert wird, westlich des Kalvarienbergs. Da der Flächennutzungsplan der Stadt Brilon (Stand Februar 2022)⁴ hier unter anderem Wohnbauflächen gem. §1 (1) Nr. 1 BauNVO darstellt, wird nachgelagert auch bei dieser Fläche eine FNP-Änderung notwendig, welche parallel zur Entwicklung des Bereiches der ehemaligen Nolte-Hallen durchgeführt werden soll.



Abbildung 9: Änderungsbereich 2 Burhagen/Kalvarienberg

1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen

Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon (siehe Abbildung 10) und der tatsächlichen Nutzungsstruktur im Gleisbogen ist das Plangebiet überwiegend – vor allem im Norden, Westen und Süden – von Wohn- oder Mischgebieten umgeben. An dem Standort ist eine Ansiedlung emittierender Industriebetriebe wegen des Umgebungsschutzes nicht möglich. Der Standort in zentrumsnaher Lage ist städtebaulich integriert und grenzt an einen Bahnhof und ein Nahversorgungszentrum. Die Regionalplanänderung dient der Anpassung der Zeichnerischen Festlegungen an die bestehenden und geplanten Nutzungen und den Entwicklungsvorstellungen der Stadt. Es findet keine Freirauminanspruchnahme statt, im Gegenteil: im ÄB2 werden ca. 8 ha dem Freiraum zugeführt. Eine Alternativenprüfung entfällt.

⁴ Flächennutzungsplan der Stadt Brilon in der Fassung vom Februar 2022, <https://www.o-sp.de/brilon/fnp>, zuletzt abgerufen am 16.02.2023

2 Verfahren zur 18. Änderung des Regionalplans

2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Stadt Brilon hat den Antrag auf Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg am 21. April 2023 eingereicht. Bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurde im Vorfeld des Antrags ein Screening durchgeführt. Diese Vorprüfung des Einzelfalls kam zum Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann.

Das Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG und die Unterrichtung der in ihren Belangen berührten Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG liefen vom 28.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023. Die Öffentlichkeit wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 18 vom 06.05.2023 unterrichtet.

Im Rahmen des Scopings wurden bezüglich des Verzichts auf eine Umweltprüfung keine Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen des Scopings und der Unterrichtung gingen 32 Stellungnahmen ein. Dabei sind keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Umsetzung der Planungsabsicht grundsätzlich infrage stellen. Die für dieses Änderungsverfahren relevanten Inhalte fließen im Folgenden in diese Begründung mit ein.

2.2 Ausblick auf das weitere Verfahren

Nach erfolgter Beschlussfassung zur Aufstellung der 18. Änderung durch den Regionalrat (angestrebt im September 2023) findet mit der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG eine Beteiligung der in der Anlage 2 genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit statt. Innerhalb von einem Monat nach Beginn der Auslegung haben diese die Möglichkeit zu der Planungsabsicht Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung werden eine Woche zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird entschieden, ob eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit dem Ziel, einen Ausgleich der Meinungen gem. § 19 Abs. 3 LPIG herzustellen, erforderlich ist. Danach entscheidet der Regionalrat über die Feststellung des Regionalplans. Nach Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Anzeige gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW eine Rechtsprüfung bei der Landesplanungsbehörde und die Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

3.1 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Die Stadt Brilon ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen⁵ als Mittelzentrum ausgewiesen.

⁵ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesamtfassung Juni 2020, <https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/20220915-lesefassung-lep.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.04.2023

Regionalplan

Die rechtswirksame zeichnerische Festlegung im Regionalplan Arnberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis⁶ für den Bereich der geplanten 18. Änderung ist dem Kapitel 1.1 dieser Begründung zu entnehmen.

Eine Prüfung der textlichen Festlegungen des Regionalplans erfolgt in Kapitel 5.1 dieser Begründung, in dem auch eine Auseinandersetzung mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) und dem Landesentwicklungsplans (LEP) NRW stattfindet.

3.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

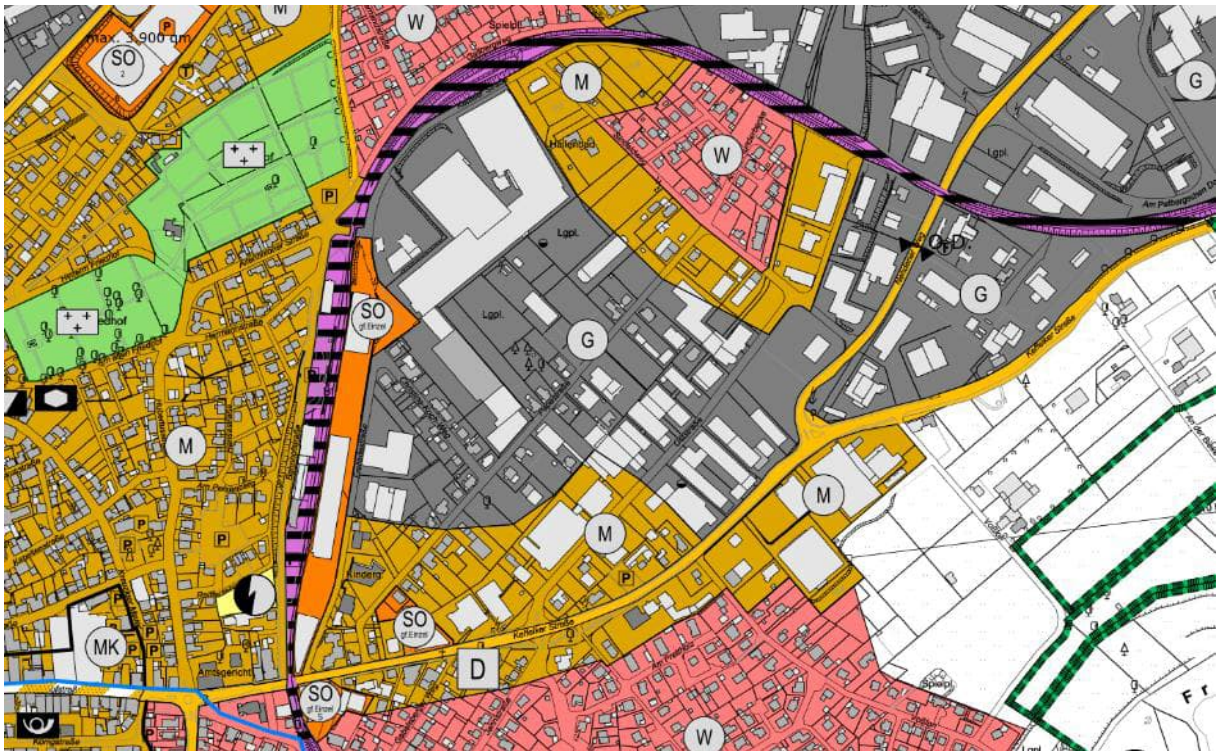


Abbildung 10: Ausschnitt zeichnerische Festlegung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon⁷

Der Flächennutzungsplan der Stadt Brilon (Stand Februar 2022) stellt im Änderungsbereich 1 Wohnbauflächen gem. §1 (1) Nr. 1 BauNVO im südöstlichen Bereich, Gemischte Bauflächen gem. §1 (1) Nr. 2 BauNVO im nordöstlichen und südwestlichen Bereich, Gewerbliche Bauflächen gem. §1 (1) Nr. 3 BauNVO im nördlichen, mittigen und südöstlichen Bereich sowie Sonderbauflächen - Großflächiger Einzelhandel gem. §1 (1) Nr. 4 BauNVO im westlichen und einem kleinen Teil im südwestlichen Bereich dar. Der Bereich wird im Norden, Westen und Osten von Flächen für Bahnanlagen und Bahnhof eingefasst.

Im Änderungsbereich 2 stellt der Flächennutzungsplan am Kalvarienberg eine Grünfläche gemäß §9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar. Im westlich angrenzenden Änderungsbereich sind Wohnbauflächen gem. §1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt.

⁶ Regionalplan Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Erläuterungskarte 2, <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/2-regionales-ordnungskonzept.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.04.2023

⁷ Flächennutzungsplan der Stadt Brilon in der Fassung vom Februar 2022, <https://www.o-sp.de/brilon/fnp>, zuletzt abgerufen am 16.02.2023

Bebauungspläne

Im ÄB1 gelten angrenzend an das Plangebiet im Westen der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 118 „Bahnhofsumfeld“ 2. Änderung (in Kraft getreten 22.12.2011) sowie die Bebauungspläne „Papestraße“ Nr. 119 (in Kraft getreten 24.9.2004) und „Papestraße - Keffelker Straße“ Nr. 110, 3. Änderung (in Kraft getreten 16.05.2012).

In der östlichen Umgebung des ÄB1 (Industriegebiet Nehdener Weg) gelten die Bebauungspläne „Industriegebiet östlich des Nehdener Weges“ Nr. 31a (in Kraft getreten 9.12.1988) und „Möhnestraße - Nehdener Weg“ Nr. 43, 6. Änderung (in Kraft getreten 28.11.2003), wobei letzterer ein Gewerbegebiet festsetzt. Nördlich des Plangebiets setzt der Bebauungsplan Nr. 124 „Gernandstraße“ 20.12.2007 ein Allgemeines Wohngebiet fest.

Im ÄB2 selbst besteht kein Bebauungsplan, jedoch gelten südlich im Siedlungsraum der B-Plan Nr. 65 „Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann“ in der 2. Änderung sowie südwestlich der B-Plan Nr. 71 „Derkerborn – Kalvarienberg“ in der 3. Änderung.

Bebauungsplan (BPL) zur Planungsabsicht „Gleisbogen-Quartier“

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben wird der Bebauungsplan Nr. 150 „Ehemalige Nolte Hallen“ aufgestellt. Damit dieser aus dem FNP entwickelt ist, ist eine FNP-Teiländerung (Nr. 117) erforderlich. Beide Verfahren werden parallel durchgeführt.

Nach dem Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 150 „Ehemalige Nolte Hallen“ soll im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan im Plangebiet für den Geltungsbereich des BPL geändert werden. Der Bebauungsplan Nr. 150 „Ehemalige Nolte Hallen“ der Stadt Brilon soll die Realisierung des sogenannten Gleisbogen-Quartiers mit 10,6 ha – davon ca. 3,8 ha Wohnbaufläche – mit diversen städtischen Wohnformen in Mischung mit anderem, nicht störenden Gewerbe vorbereiten. Die Wohn- und Mischgebietsentwicklung entspricht dem sich aus der Wohnbaulandbedarfsanalyse⁸ ergebenden mittel- bis langfristigen Bedarf. Das Quartier wird von der Freilade-/Ketteler Straße im Westen sowie vom Sintfeldweg im Nordosten erschlossen.

⁸ Schulten Stadt- und Raumentwicklung: Wohnungsbaulandbedarfsanalyse für die Stadt Brilon, Juni 2020, <https://www.o-sp.de/brilon/plan?L1=13&pid=64929>, zuletzt abgerufen am 21.02.2023

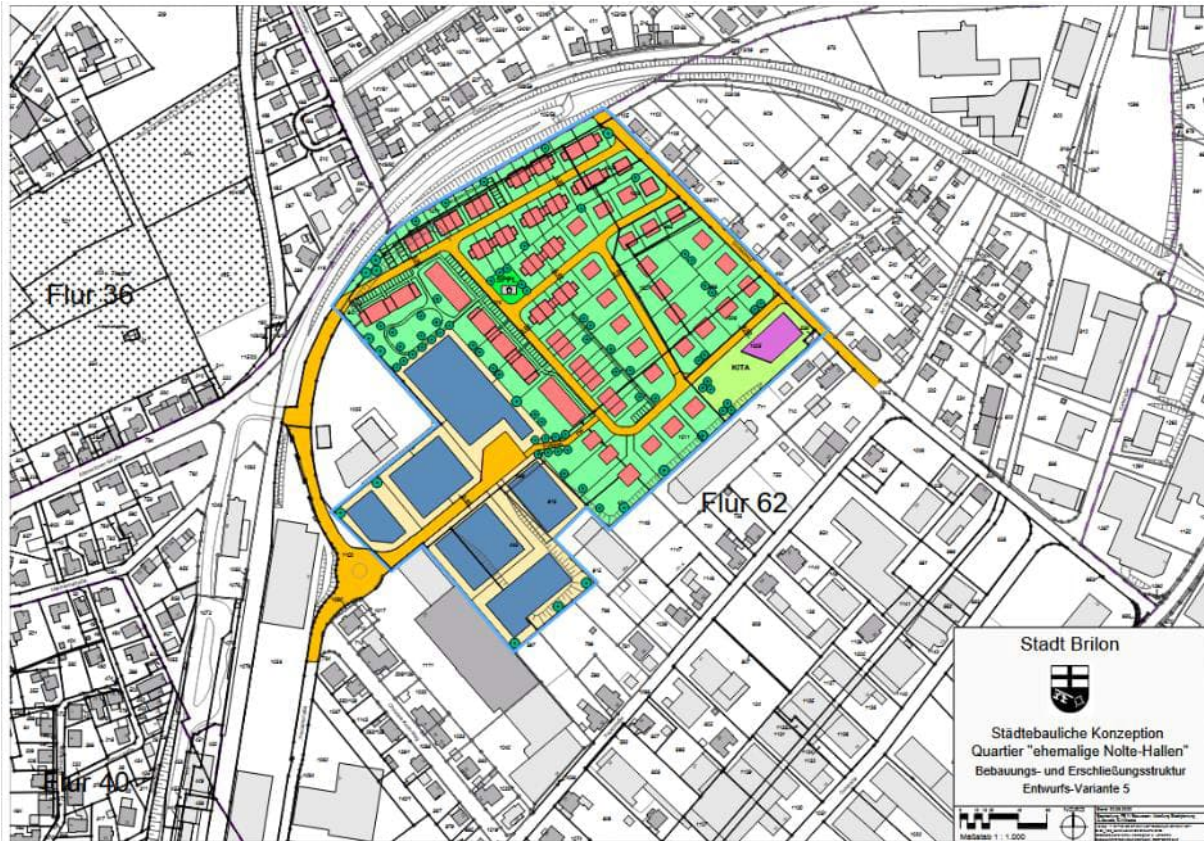


Abbildung 11: Städtebauliche Konzeption des Plangebiets (Quelle: Stadt Brilon)

Es liegt eine erste städtebauliche Konzeption für das Gleisbogenquartier vor. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 150 „Ehemalige Nolte Hallen“ wurde vom Rat der Stadt Brilon am 11. Mai 2023 gefasst. Ferner muss zum Bebauungsplan im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebiets geändert werden; der Beschluss für die 117. FNP-Änderung wurde ebenfalls am 11. Mai 2023 gefasst. Somit sind die planerischen Grundlagen der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene vorbereitet.

3.3 Landschaftsplanung

Die Änderungsbereiche dieser Regionalplanänderung liegen nicht im Bereich eines Landschaftsplans.

3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

- Naturschutzrecht: Es sind hier keine Schutzgebiete betroffen.
- Wasserrecht: Die Möhne, welche bei Neheim in die Ruhr mündet, fließt von Südwesten nach Nordosten parallel zur Oststraße kanalisiert durch den ÄB1. Die Quartiersplanung ist davon nicht betroffen.
Der ÄB2 liegt im Trinkwasserschutzgebiet Brilon-Burhagen, Schutzzone III.⁹
- Immissionsschutzrecht: An der Nahtstelle zwischen den beiden Gebietstypen nördlich des Plangebiets im ÄB1 setzt ein Bebauungsplan Immissionsschutzmaßnahmen fest. Die sich im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung ergebenden Konfliktpotentiale

⁹ Geschäftsstelle IMA GDI.NRW: Geoportal NRW, <https://www.geoportal.nrw>; Wasserschutzgebietsverordnung: https://www.hochsauerlandkreis.de/fileadmin/user_upload/Fachbereich_3/FD_33/Wasserschutzgebiete/WSG-VO/WSG-VO_Brilon-Burhagen.999.pdf, zuletzt abgerufen am 08.06.2023

(Immissionsschutz, Altlasten etc.) sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. zu lösen.

- Denkmalschutzrecht: Im den Änderungsbereichen sind keine Bodendenkmäler bekannt. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL, Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen) hat jedoch im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass der ÄB2 das Areal eines mittelalterlichen Bergwerkes („Up der Schlammkuhlen“) tangiert, im ÄB1 bisher keine archäologischen Verdachtsflächen bekannt sind, die Situation sich aufgrund von neuen Funden jedoch jederzeit ändern kann. Daher könnten bei künftigen Bodeneingriffen evtl. archäologische Maßnahmen notwendig werden. Über das genaue Vorgehen wäre dann in den späteren Bauleitplanverfahren oder im Rahmen von Bauanträgen zu entscheiden.

4 Umweltprüfung

Für die 18. Änderung des Regionalplans wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass im Falle beider Änderungsbereiche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann.

- Die geplanten Änderungen von GIB in ASB (ÄB1) sowie von ASB in AFAB (ÄB2) sind als geringfügig anzusehen. Es handelt sich um lokale Änderungen von ca. 23 bzw. 8 ha, durch die das planerische Grundkonzept des rechtskräftigen Regionalplans nicht verändert wird.
- Die Überführungen des GIB in ASB (ÄB1) bzw. des ASB in AFAB (ÄB2) dienen nicht der Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte. Eine Beeinflussung der Bauleitplanung, anderer Pläne und Programme oder der Fachplanung findet durch die Regionalplanänderung also nicht statt.
- Die geplante Festlegung von ASB im ÄB1 vollzieht die vergangene Entwicklung auf Ebene der Bauleitplanung generalisierend nach und bildet die von der Kommune geplante Entwicklung ab; die Festlegung von AFAB im ÄB2 bildet die bestehenden örtlichen Verhältnisse auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls generalisierend ab. Der im rechtskräftigen Regionalplan festgelegte GIB (ÄB1) bzw. ASB (ÄB2) geht von einer gewerblichen und industriellen Entwicklung im ÄB1 bzw. Siedlungsentwicklung im ÄB2 aus, die seitens der Stadt Brilon nicht mehr weiterverfolgt werden. Auf Ebene der Regionalplanung ist nicht von Umweltauswirkungen durch die Überführungen von GIB in ASB im ÄB1 bzw. ASB in AFAB im ÄB2 auszugehen, die zu erwartenden Umweltbelastungen bei der Umsetzung eines GIB im ÄB1 bzw. ASB im ÄB2 sind höher als bei einem ASB bzw. AFAB und die Änderungen sind nicht zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften erforderlich.
- Die Umweltauswirkungen, die von den Festlegungen als ASB im ÄB1 bzw. AFAB im ÄB2 ausgehen, sind für sämtliche der hier genannten Gebiete als geringfügiger anzusehen, als es durch die rechtskräftigen Festlegungen als GIB bzw. ASB und deren mögliche bzw. bereits erfolgte Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung anzunehmen wäre.
- Für keines der Schutzgüter ist bei den geplanten Umwandlungen von GIB in ASB (ÄB1) bzw. ASB in AFAB (ÄB2) von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
- Die geplanten Änderungen der rechtskräftigen Festlegungen von GIB in ASB (ÄB1) bzw. ASB in AFAB (ÄB2) lösen keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Die mögliche bzw. in Teilen bereits erfolgte Umsetzung der rechtskräftigen GIB-Festlegung in ÄB1 sowie die

Umsetzung der rechtskräftigen ASB-Festlegung in ÄB2 würden die Umwelt voraussichtlich stärker beeinträchtigen als die geplanten Festlegungen von ASB bzw. AFAB.

5 Raumordnerische Gesamtbewertung des Vorhabens / der Planungsabsicht

5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der geplanten 18. Änderung des Regionalplans mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Dazu werden die Festlegungen des BRPH, des LEP NRW sowie des Regionalplans, die für die geplante 18. Änderung des Regionalplans relevant sind, näher betrachtet. Welche Ziele und Grundsätze die Änderung relevant sind, wird übersichtlich in der sich anschließenden Tabelle 1 dargestellt.

Zum besseren Verständnis wird hier zunächst der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. § 3 ROG erläutert. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele bei der vorliegenden Planung zu beachten.

Grundsätze im Sinne des Gesetzes sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen, nicht aber zu beachten und sind damit abwägungsfähig.

Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz, LEP NRW und Regionalplans Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Relevante Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz		ÄB1	ÄB2
Ziel I.1.1 BRPH	Hochwasserrisikomanagement	x	
Ziel I.2.1 BRPH	Klimawandel und -anpassung	x	x
Grundsatz II.1.1 BRPH	Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG	x	
Ziel II.1.3 BRPH	Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG	x	

18. Änderung des Regionalplans
Begründung

Landesentwicklungsplan NRW		ÄB1	ÄB2
Ziel 2-1	Zentralörtliche Gliederung	x	x
Grundsatz 2-2	Daseinsvorsorge	x	x
Ziel 2-3	Siedlungsraum und Freiraum	x	x
Ziel 3-1	32 Kulturlandschaften	x	x
Grundsatz 3-2	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	x	x
Grundsatz 3-3	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftliche wertvolle Gegebenheiten	x	x
Grundsatz 4-1	Klimaschutz	x	x
Grundsatz 4-2	Klimaanpassung	x	x
Grundsatz 4-3	Klimaschutzkonzepte	x	x
Ziel 6.1-1	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	x	x
Grundsatz 6.1-3	Leitbild „dezentrale Konzentration“	x	x
Ziel 6.1-4	Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	x	
Grundsatz 6.1-5	Leitbild „Nachhaltige europäische Stadt“	x	x
Grundsatz 6.1-6	Vorrang der Innenentwicklung	x	x
Grundsatz 6.1-7	Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	x	
Grundsatz 6.1-8	Wiedernutzung von Brachflächen	x	
Grundsatz 6.2-1	Ausrichtung auf zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche	x	x
Grundsatz 6.2-2	Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs	x	
Grundsatz 6.2-3	Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen	x	x
Ziel 6.3-1	Flächenangebot	x	
Grundsatz 6.3-2	Umgebungsschutz	x	
Grundsatz 6.6-1	Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen	x	
Grundsatz 7.1-1	Freiraumschutz	x	x
Ziel 7.1-2	Freiraumsicherung in der Regionalplanung		x
Grundsatz 7.1-4	Bodenschutz	x	x
Grundsatz 7.1-6	Ökologische Aufwertung des Freiraums		x
Grundsatz 7.5-2	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte		x
Grundsatz 8.1-1	Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	x	
Ziel 8.1-11	Öffentlicher Verkehr	x	
Ziel 8.1-12	Erreichbarkeit	x	
Grundsatz 8.2-3	Bestehende Hochspannungsleitungen	x	
Grundsatz 10.1-1	Nachhaltige Energieversorgung	x	
Grundsatz 10-1-4	Kraft-Wärme-Koppelung	x	

Regionalplan			
Ziel 1 Abs. 1 i.V.m. Grundsatz 16 Abs. 1	Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung		x
Grundsatz 5	Klimaschutz	x	x
Ziel 2 Abs. 1	Zentralörtliches Gliederungssystem	x	x
Ziel 3	Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen	x	
Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Abs. 2	Erhaltende Kulturlandschaften	x	x
Ziel 6	Nutzung der ASB	x	
Ziel 8	Nutzung der GIB	x	
Ziel 17 i. V. m. Grundsatz 16 Abs. 2	Freiraumschutz		x
Grundsatz 30	Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser	x	

Räumliche Struktur des Landes

Bei der Stadt Brilon handelt es sich um ein Mittelzentrum mit einer wesentlichen Versorgungsfunktion für die eigene Bevölkerung und auch für die umliegenden Grundzentren. Die Änderungsbereiche liegen in der Kernstadt, dem Entwicklungsschwerpunkt (vgl. Erläuterungskarte 2 des Regionalplans¹⁰), auf den sich die Siedlungsentwicklung zu vollziehen hat. Die Erreichbarkeit ist durch die Lage und ÖPNV-Anbindung gewährleistet. Mit der Regionalplanänderung werden der Standort und die Zentrumsfunktion der Stadt gestärkt. Dies entspricht dem Ziel 2-1 und dem Grundsatz 2-2 des LEP NRW.

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Brilon liegt im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Briloner Hochfläche. Im Regionalplan in Tabelle 3 werden neben der Abgrenzung der Kulturlandschaften der Kulturlandschaftscharakter, die für die Kulturlandschaft besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und -elemente sowie Leitbilder und Ziele für die einzelnen Kulturlandschaften aufgeführt. Gemäß Ziel 4 des Regionalplans sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln. Die Briloner Hochfläche zeichnet sich als aus Kalkgesteinen bestehende, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit fruchtbaren Böden, Dauergrünland und ausgedehnten Ackerflächen aus. Auch handelt es sich bei der Kernstadt Brilon um einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern. Der ÄB1 ist bereits als Siedlungsbereich festgelegt und weitgehend bebaut; von der Änderung sind keine denkmalwürdigen Bereiche und Kulturgüter betroffen. Zudem stört die Planung auch nicht das Erscheinungsbild oder den Ortskern der Stadt. Im ÄB2 erfolgt eine Umplanung des Siedlungsraums in Freiraum auch im Sinne der Leitbilder und Ziele – Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen Feldflur - des Kulturlandschaftsbereich Briloner Hochfläche (Ziel 4 i.V.m. Grundsatz 8 Abs. 2 Regionalplan). Folglich berücksichtigen die Änderungen die Grundsätze 3-2 und 3-3 LEP NRW und stehen dem Ziel 3-1 LEP NRW, einer in ihren prägenden Merkmalen zu erhaltenden Kulturlandschaften, nicht entgegen.

¹⁰ Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Erläuterungskarte 2, <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/2-regionales-ordnungskonzept.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.01.2023

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Das Ziel I.2.1 BRPH Klimawandel und -anpassung, der Grundsatz II.1.1 BRPH bzw. das Ziel II.1.3 BRPH Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG sowie die Grundsätze 4-1 und 4-2 LEP NRW und der Grundsatz 5 des Regionalplans, welche sich auf Klimaschutz und -anpassung beziehen, werden im Fall beider Änderungsbereiche berücksichtigt. Bei ÄB1 handelt es sich um einen festgelegten Siedlungsbereich, der bereits weitgehend bebaut ist. Mit einer Verschlechterung der thermischen Situation durch die Umplanung des GIB in einen ASB ist somit nicht zu rechnen. Im Gegenteil, durch die Festlegung als ASB ist tendenziell eher von einer Durchgrünung und Verbesserung auszugehen. Frischluftschneisen und klimarelevante Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen sind nicht betroffen. Da weiterhin Belange des Hochwasserrisikomanagements gem. Ziel I.1.1 BRPH wie Hochwasserwahrscheinlichkeiten mit Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten im Rahmen der Bauleitplanung in ÄB1 beachtet werden müssen, werden sich auch die Bedingungen im Umgang mit klimawandelbedingten Hochwasserereignissen auf den beplanten Flächen verbessern. Ziel I.1.2 BRPH benennt Auswirkungen des Klimawandels durch Starkregen, die ebenfalls in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Über weitergehende Möglichkeiten, dem Klimawandel und seinen Folgen, Rechnung zu tragen, verfügt ebenfalls die Bauleitplanung.

Die Umwidmung eines Siedlungsbereiches in regionalplanerischen Freiraum im ÄB2 entspricht den o.a. Zielen und Grundsätzen. Durch diese Festlegung wird einer Versiegelung von weiteren Flächen entgegengewirkt und Hitzefolgen in den angrenzenden Siedlungsbereichen gemindert.

Der Hochsauerlandkreis hat 2013 ein Klimaschutzkonzept¹¹ verabschiedet, an welchem sich die Kommunen sowie der Kreis beteiligt haben. Dieses sieht die Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine Verringerung des Energieverbrauchs sowie des CO₂-Ausstoßes vor und resultierte in einem Maßnahmenkatalog. Dieser wird im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sein und somit wird auch Grundsatz 4.3 LEP NRW berücksichtigt.

Siedlungsraum und Freiraum

Nach Ziel 2-3 LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Da der ÄB1 bereits als Siedlungsbereich dargestellt ist, wird durch die Änderung von einem GIB zu einem ASB dieses Ziel erfüllt. Im ÄB2 wird eine nicht mehr erforderliche bzw. nicht umsetzbare Siedlungsfläche dem Freiraum im Sinne von Grundsatz 6.2-3 LEP und Ziel 1 Abs. 1 i.V.m. Grundsatz 16 Abs. des Regionalplanes zugeführt. Folglich wird im Rahmen der 18. Regionalplanänderung dem Ziel der flächensparenden Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP) Rechnung getragen.

Im ÄB1 wird durch die Umwidmung von GIB in ASB der Siedlungsentwicklung und der Nutzungsstruktur in der Örtlichkeit Rechnung getragen (entsprechend Ziel 6 Regionalplan Nutzung der ASB). Vorhandene Gewerbebetriebe im nördlichen Gleisbogen sind wohnverträglich. Durch die Regionalplanänderung findet keine regionalplanerische Freirauminanspruchnahme statt – im Gegenteil – es wird der ASB Burhagen/Kalvarienberg (ÄB2) zurückgenommen, so dass hier keine weitere Siedlungstätigkeit vorzusehen ist. Damit erfolgt eine Stärkung bzw. langfristige Sicherung des Freiraums auch als Produktionsstandort für die Landwirtschaft und die Möglichkeit, ihn durch landespflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potenziale aufzuwerten. Dem Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung des Regionalplans sowie den

¹¹ Integriertes Klimaschutzkonzept für den Hochsauerlandkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Oktober 2013), https://www.hochsauerlandkreis.de/fileadmin/user_upload/Stabstelle_Landrat/FD_01_-_WFG/Klimaschutzkonzept_Hochsauerlandkreis.pdf, zuletzt abgerufen am 03.01.2023

Grundsätzen 7.1-1, 7.1-6 und 7.5-2 LEP NRW wird somit Rechnung getragen wird. Auch entspricht es dem Grundsatz 6.2-3 des LEP NRW, nach denen nicht mehr benötigte oder nicht entwicklungsfähige Reserven zurück zu entwickeln sind und dem Grundsatz 6.1-6, nach dem Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben.

Die Rücknahme des gewerblich-industriellen Entwicklungsziels am Gleisbogen (gem. Ziel 8 Regionalplan dienen die GIB vorrangig der Unterbringung von emittierenden und sonstigen nicht wohnverträglichen Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben) steht einer bedarfsgerechten Bereitstellung von gewerblich-industriellen Bauflächen in Brilon nicht entgegen, da der GIB am Standort aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur – eine Kleingemengelage von Wohnen, Gewerbe und Mischgebieten – nicht entwicklungsfähig ist und die Stadt Brilon an anderer Stelle über ausreichend gewerblichen Flächen verfügt. Im nordöstlichen Kernstadtbereich jenseits der Bahngleise liegt das Industriegebiet am Nehdener Weg, in dem Stadt und Regionalplanung insbesondere die zukünftige gewerblich-industrielle Entwicklung von Brilon sehen. Dort sind ausreichend Flächen regionalplanerisch gesichert, so dass dem Ziel 6.3-1 Flächenangebot i.V.m. dem Ziel 8 Nutzung der GIB des Regionalplans entsprochen werden.

Wie bereits dargelegt, liegt die Flächenentwicklung im ÄB1 bereits heute schwerpunktmäßig eher im Bereich Wohnen mit wohnverträglichem Gewerbe und dient allgemeinen siedlungsbezogenen Nutzungen, wie sie für den ASB typisch sind. Dementsprechend werden im Flächennutzungsplan der Stadt Brilon weite Teile des ÄB1 im Nordosten und Südwesten als Wohnbauflächen gem. §1 (1) Nr. 1 BauNVO und Gemischte Bauflächen gem. §1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt (siehe Abbildung 10). Um die gewerblichen Nutzungen am Rande des ÄB1 in ihrem Bestand zu sichern und dem Grundsatz 6.3-2 LEP Umgebungsschutz gerecht zu werden - auch im Sinne des Hinweises der IHK im Rahmen der Unterrichtung – sind ihm Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen vorzusehen.

Die Planungsabsicht stabilisiert das System der zentralen Orte nach Grundsatz 6.1-3 LEP NRW, da es sich bei der Stadt Brilon nach den Vorgaben des LEP NRW um ein Mittelzentrum handelt. Der ÄB1 liegt im Siedlungsschwerpunkt „Kernstadt“, dem einzigen festgelegten Siedlungsbereich der Stadt Brilon (Grundsatz 6.2-1 LEP NRW), auf den sich gemäß Ziel 2 Abs. 1 des Regionalplans die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren hat. Die Kernstadt verfügt über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Der ÄB1 grenzt unmittelbar an das Nahversorgungszentrum am Bahnhof an und ist fußläufig nur 10 Minuten vom Stadtzentrum entfernt. Durch die Umwidmung von GIB in ASB wird die Entwicklung hin zur „nachhaltigen europäischen Stadt“ vollzogen, welche auf die Mischung von unterschiedlichen Nutzungen wie Wohnen, Handel (auch großflächigen Handel im Sinne von Ziel 6.5-1 LEP), Dienstleistungen und die Stärkung der Zentren abzielt (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW). Es handelt sich um eine Innenverdichtungsmaßnahme (Grundsatz 6.1-6 LEP NRW), die auf eine kompakte Siedlungsstruktur abzielt und keine Splittersiedlungen oder bandartige Entwicklung (Ziel 6.1-4 LEP NRW) zulässt, um die Wiedernutzung einer Brachfläche (die zurzeit mindergenutzte ehemaligen Industriefläche der Nolte Küchen GmbH & Co) im Sinne des Grundsatzes 6.1-8 LEP NRW, bei der die vorhandene Verkehrsinfrastruktur genutzt werden kann (Grundsatz 8.1-1 LEP NRW). Im weiteren Planungsprozess ist das Vorkommen von Altlasten zu klären.

Ebenso wird mit der Änderung eine planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, im ASB ein Mischgebiet aus Wohnen und nichtstörendem Gewerbe / Dienstleistungen zu schaffen sowie Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gem. Grundsatz 6.6-1 LEP NRW zu realisieren.

Verkehr und technische Infrastruktur

Das Mittelzentrum Brilon ist gut an das überörtliche Bahnnetz angebunden. Im Siedlungsschwerpunkt Brilon, direkt am westlichen Rand des Änderungsbereichs 1, liegt ein Haltepunkt für Regionalbahnen der Deutschen Bahn AG auf den Strecken Dortmund – Arnsberg – Bestwig – Winterberg/Brilon Stadt sowie Brilon Stadt – Brilon Wald – Korbach – Frankenberg (Eder) – Marburg (Lahn). Bushaltestellen sind in der Nähe vorhanden, und auch der Bahnhof Brilon Stadt befindet sich direkt an der westlichen Grenze des Änderungsbereichs. Somit wird dem Ziel Anbindung an den öffentlichen Verkehr (8.1-11 LEP NRW), dem Ziel Erreichbarkeit (8.1-12 LEP NRW) und dem Grundsatz 6.2-2 LEP NRW bzw. dem Ziel 3 Abs. 2 Regionalplan Rechnung getragen.

Energieversorgung und Entsorgung

Die Grundsätze 6.1-7 energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung, 10.1-1 nachhaltige Energieversorgung und 10.1-4 Kraft-Wärme-Koppelung des LEP NRW können im zukünftigen ASB berücksichtigt werden. Der ÄB1 liegt in einem Bereich, der die Nutzung von Geothermie und Nahwärme bietet. Das Vorhaben trägt voraussichtlich durch Festsetzungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Rahmen der Bauleitplanung dem Grundsatz einer nachhaltigen Energieversorgung Rechnung. Weiterhin zielt das Entwässerungskonzept im Rahmen der Bauleitplanung auf einen umweltverträglichen Umgang mit Regenwasser gemäß Grundsatz 30 des Regionalplans ab.

Im Abstand von 400 m befinden sich keine rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr (Grundsatz 8.2-3 LEP NRW).

Bodenschutz

Grundsatz 7.1-4 LEP findet Berücksichtigung. Da der ÄB1 bereits im regionalplanerischen Siedlungsraum liegt, ist hier keine zusätzliche Schädigung des Bodens zu erwarten. Im ÄB2 wird mit der angestrebten Rückführung in Freiraum (Festlegung als AFAB) langfristig eine umfassende Versiegelung des Bodens ausgeschlossen.

5.2 Raumordnerische Gesamtbewertung, Raumverträglichkeit

Durch die Regionalplanänderung sollen die zeichnerischen Festlegungen an die real existierenden Nutzungen und der Entwicklungsvorstellungen der Stadt Brilon angepasst werden. Es ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen bei der Umsetzung der 18. Änderung zu rechnen. Es wird durch die 18. Änderung kein Freiraum in Anspruch genommen, im Gegenteil – im ÄB2 findet eine Umwidmung von ASB in regionalplanerischen Freiraum statt. Im ÄB1 wird durch die Festlegung als ASB eine planungsrechtliche Grundlage für eine zentrumsnahe Wohnbauentwicklung geschaffen.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 18. Änderung des Regionalplanes nicht entgegen.

6 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen

Stand: Januar 2024

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121057_Anlageband.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121057_Anlageband.pdf%27%5D_1682422196958

Flächennutzungsplan der Stadt Brilon in der Fassung vom Februar 2022, <https://www.o-sp.de/brilon/fnp>

GeoBasis-DE / BKG 2022 / EuroGeographics, Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, <https://www.tim-online.nrw.de>

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW: Geoportal NRW, <https://www.geoportal.nrw>

Integriertes Klimaschutzkonzept für den Hochsauerlandkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Oktober 2013), https://www.hochsauerlandkreis.de/fileadmin/user_upload/Stabstelle_Landrat/FD_01_-_WFG/Klimaschutzkonzept_Hochsauerlandkreis.pdf

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesamtfassung Juni 2020, <https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/20220915-lesefassung-lep.pdf>

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen: Bauportal.NRW: Bauleitpläne in NRW, <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Erläuterungskarte 2, <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/2-regionales-ordnungskonzept.pdf>

Schulden Stadt- und Raumentwicklung: Wohnungsbauandbedarfsanalyse für die Stadt Brilon, Juni 2020, <https://www.o-sp.de/brilon/plan?L1=13&pid=64929>

Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Burhagen, 1. Änderungsverordnung 14.01.1989, https://www.hochsauerlandkreis.de/fileadmin/user_upload/Fachbereich_3/FD_33/Wasserschutzgebiete/WSG-VO/WSG-VO_Brilon-Burhagen.999.pdf

Essen, den 18.01.2024



Michael Happe, BKR Essen

18. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Brilon		
Screening-Prüfliste		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Derzeit legt der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Änderungsbereich 1 Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) fest. Im Rahmen der 18. Regionalplanänderung soll der GIB im Bereich des Gleisbogens in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> lokal
	Flächengröße und Größenverhältnis - Bisherige Festlegung: ca.23 ha GIB - Neue Festlegung: ca. 23 ha ASB	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - GIB	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Die geplante Änderung von GIB in ASB ist als geringfügig anzusehen. Es handelt sich um eine lokale Änderung von ca. 23 ha, durch die das planerische Grundkonzept des rechtskräftigen Regionalplans nicht verändert wird. Durch die rechtskräftige GIB-Festlegung wurde die Inanspruchnahme für eine gewerbliche und industrielle Nutzung vorbereitet und auf Ebene der Bauleitplanung umgesetzt. Durch die geplante ASB-Festlegung wird die Inanspruchnahme für eine Siedlungsnutzung vorbereitet. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		
2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 (3) UVPG setzt (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Festlegungen zum Bedarf (Bedarf für Realisierung des Projektes)	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Größe (zum Flächenumfang bestimmter Vorhaben)	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zum Standort (zum Standort bestimmter Vorhaben)	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Beschaffenheit (Art der Planfestlegung)	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben (Aussagen zur Begrenzung des Ausmaßes betriebsbedingter Wirkungen bei vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen)	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein

18. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Brilon		
(Einsatz von Ressourcen, bspw. BSAB)		
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Die Überführung des GIB in ASB dient nicht der Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte. Dies spricht gegen das Erfordernis einer Umweltprüfung für die Fläche des Änderungsbereichs.		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Beeinflussung der Bauleitplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Beeinflussung der Fachplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Fachplanung: -	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Die geplante Regionalplanänderung vollzieht die vergangene Entwicklung auf Ebene der Bauleitplanung generalisierend nach und bildet die von der Kommune geplante Entwicklung ab. Eine Beeinflussung der Bauleitplanung, anderer Pläne und Programme oder der Fachplanung wird durch die Regionalplanänderung also nicht ausgelöst.		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten liegt in:	<input type="checkbox"/> Regionalplanung / Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> nachgeordneten Verfahren
Ausmaß vorhandener umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Vorbelastungen) (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> ja welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Die geplante Festlegung von ASB vollzieht die vergangene Entwicklung auf Ebene der Bauleitplanung generalisierend nach und bildet die von der Kommune geplante Entwicklung ab. Der im rechtskräftigen Regionalplan festgelegte GIB geht von einer gewerblichen und industriellen Entwicklung aus, die seitens der Stadt Brilon nicht mehr weiterverfolgt wird. Auf Ebene der Regionalplanung ist nicht von Umweltauswirkungen durch die Überführung von GIB in ASB auszugehen, die zu erwartenden Umweltbelastungen bei der Umsetzung eines GIB sind höher als bei einem ASB und die Änderung ist nicht zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen.		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	

18. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Brilon		
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich:	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u>		
Die Umweltauswirkungen, die im Änderungsbereich von einer Festlegung als ASB ausgehen, sind für sämtliche der hier genannten Gebiete als geringfügiger anzusehen, als es durch die rechtskräftige Festlegung als GIB und dessen mögliche bzw. bereits erfolgte Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung anzunehmen wäre. In diesem Zusammenhang wird eine Umweltprüfung als nicht erforderlich angesehen.		
Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plan-darstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)		
Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Boden	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

18. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Brilon		
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft / Landschaftsbild	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Für keines der Schutzgüter ist bei der geplanten Umwandlung von GIB in ASB von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Aus dem schutzgutbezogenen Screening lässt sich also schließen, dass keine Notwendigkeit für eine Umweltprüfung besteht.		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	mit:	
	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		

18. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Brilon		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich, lokal
zusammenfassende Bewertung: Die unter 4) genannten Aspekte sind für die geplante Änderung des Regionalplans durchwegs unerheblich oder nicht gegeben. Daher ist diesbezüglich davon auszugehen, dass keine Notwendigkeit für eine Umweltprüfung besteht.		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: -		
Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben): Die geplante Änderung der rechtskräftigen Festlegung von GIB in ASB löst keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Die mögliche bzw. in Teilen bereits erfolgte Umsetzung der rechtskräftigen GIB-Festlegung würde die Umwelt voraussichtlich stärker beeinträchtigen als die geplante Festlegung von ASB.		

Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2020)

18. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Brilon

Screening-Prüfliste

1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)

Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage:

Derzeit legt der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Änderungsbereich 2 Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) fest. Im Rahmen der 18. Regionalplanänderung soll der ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) werden.

Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilträumlich	<input checked="" type="checkbox"/> lokal
	Flächengröße und Größenverhältnis - Bisherige Festlegung: ca. 8 ha ASB - Neue Festlegung: ca. 8 ha AFAB	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: -	

zusammenfassende Bewertung:

Die geplante Änderung von ASB in AFAB ist als geringfügig anzusehen. Es handelt sich um eine lokale Änderung von ca. 8 ha, durch die das planerische Grundkonzept des rechtskräftigen Regionalplans nicht verändert wird. Durch die rechtskräftige ASB-Festlegung wurde die Inanspruchnahme für eine Wohnnutzung vorbereitet. Durch die nun beabsichtigte AFAB-Festlegung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)

Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 (3) UVPG setzt (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)

Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Festlegungen zum Bedarf (Bedarf für Realisierung des Projektes)	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Größe (zum Flächenumfang bestimmter Vorhaben)	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zum Standort (zum Standort bestimmter Vorhaben)	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Beschaffenheit (Art der Planfestlegung)	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben (Aussagen zur Begrenzung des Ausmaßes betriebsbedingter Wirkungen bei vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen)	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<i>(Einsatz von Ressourcen, bspw. BSAB)</i>		
zusammenfassende Bewertung: Die Überführung des ASB in AFAB dient nicht der Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte. Dies spricht gegen das Erfordernis einer Umweltprüfung für die Fläche des Änderungsbereichs 2.		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Beeinflussung der Bauleitplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Beeinflussung der Fachplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Fachplanung:		
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Regionalplanänderung vollzieht den Status Quo der Bauleitplanung generalisierend nach. Eine Beeinflussung der Bauleitplanung, anderer Pläne und Programme oder der Fachplanung findet durch die Regionalplanänderung also nicht statt.		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten liegt in:	<input type="checkbox"/> Regionalplanung / Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> nachgeordneten Verfahren
Ausmaß vorhandener umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Vorbelastungen) (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> ja welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> nein
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Festlegung von AFAB bildet die bestehenden örtlichen Verhältnisse auf Ebene der Regionalplanung generalisierend ab. Der im rechtskräftigen Regionalplan festgelegte ASB geht von einer geplanten Siedlungsentwicklung aus, die seitens der Stadt Brilon nicht mehr weiterverfolgt wird. Auf Ebene der Regionalplanung ist nicht von Umweltauswirkungen durch die Überführung von ASB in AFAB auszugehen, die zu erwartenden Umweltbelastungen bei der Umsetzung eines ASB sind tendenziell höher als bei einem AFAB und die Änderung ist nicht zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen.		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Nationalparke	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden

	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich:	
zusammenfassende Bewertung: Die Umweltauswirkungen, die im Änderungsbereich 2 von einer Festlegung als AFAB ausgehen, sind für sämtliche der hier genannten Gebiete als geringfügiger anzusehen, als es durch die rechtskräftige Festlegung als ASB und dessen mögliche bzw. bereits erfolgte Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung anzunehmen wäre. In diesem Zusammenhang wird eine Umweltprüfung als nicht erforderlich angesehen.		
Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)		
Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Boden	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
relevante Umweltqualitätsnorm:		
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft / Landschaftsbild	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Für keines der Schutzgüter ist bei der geplanten Umwandlung von ASB in AFAB im Änderungsbereich 2 von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Aus dem schutzgutbezogenen Screening lässt sich also schließen, dass keine Notwendigkeit für eine Umweltprüfung besteht.		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	mit:	
	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich, lokal
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Die unter 4) genannten Aspekte sind für die geplante Änderung in Änderungsbereich 2 durchwegs unerheblich oder nicht gegeben. Daher ist diesbezüglich davon auszugehen, dass keine Notwendigkeit für eine Umweltprüfung in Änderungsbereich 2 besteht.		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: -		

Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):

Die geplante Änderung der rechtskräftigen Festlegung von ASB in AFAB löst keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Die Umsetzung der rechtskräftigen ASB-Festlegung würde die Umwelt voraussichtlich stärker beeinträchtigen als die geplante Festlegung von AFAB.

Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2020)



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat Arnsberg
über
Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

„per elektronischer Post“

18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon

Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Rücknahme eines ASB

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW

Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. März 2024
Az.: 32.31.01-007

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 27. März 2024, hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Regionalrat am 21. März 2024 festgestellte o.g. 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 2 LPIG NRW erhoben werden.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist in der Bekanntmachung des Raumordnungsplans auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse sowie auf die Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.

Daher bitte ich um die Angabe der Internetseite, auf der die Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht werden. Zusätzlich bitte ich um die Nennung des Auslegungsortes und die Öffnungszeiten: (Wochentage) ... bis ..., von ... bis ... Uhr), zu denen eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg gewährt wird.

Nach Mitteilung dieser Daten werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

6. Mai 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
51.12.03.01-000005-2023-0010713
(bei Antwort bitte angeben)

regionalplanverfahren@mwike.nrw.de

Telefon 0211 / 61772 - 692

Referat 733
Recht der Raumordnung und
Landesplanung
RL'in: Karin Weirich-Brämer
Telefon 0211 / 61772 - 643

EV: RR'in Gabriele Werf
RBe Elvira Schwartz

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Seite 2 von 2

Im Auftrag
gez.
Karin Weirich-Brämer

**18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
in der Stadt Brilon**

Vom 17. Mai 2024

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die 18. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 27. März 2024 – Aktenzeichen: 32.31.01-007 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 904**) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 geändert worden ist, wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-2662> veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg, Raum 118 gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr).

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 ROG mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des ROG zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 ROG eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegen die 18. Änderung des Regionalplans Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 17. Mai 2024

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z – v o n K i n t z e l

GV. NRW. 2024 S. 327

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) zu erheben.

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz für die
18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
in der Stadt Brilon**

Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Rücknahme eines ASB

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben einer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Umweltprüfung (vgl. § 10 Abs. 2 ROG) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet gemäß § 10 Abs. 3 ROG:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden;
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden;
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2. Ergebnisse der Umweltprüfung bzw. des Screenings

Mit der 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis erfolgt durch die Festlegung von ASB statt GIB und von „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) statt ASB eine zielgerichtete Umplanung, die einer Anpassung an die geänderten Voraussetzungen und Entwicklungsvorstellungen der Stadt Brilon entspricht.

Bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurde vorab ein Screening (Vorprüfung des Einzelfalls) durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Zur Überprüfung dieser Einschätzung wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können mit Schreiben vom 28.04.2023 im Rahmen des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) beteiligt. Die beteiligten öffentlichen Stellen hatten Gelegenheit sich bis zum 26.05.2023 zu äußern.

Bezüglich des Screenings bzw. dessen Ergebnisses wurden keine Bedenken vorgebracht. Damit kann abschließend festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Entsprechend war im weiteren Verfahren keine Umweltprüfung erforderlich.

Die sich aus Scoping und Unterrichtung ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in die Planbegründung eingeflossen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Planentwurf hat zusammen mit der Begründung und den Screening-Prüflisten vom 04.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023 beim Hochsauerlandkreis und bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsicht und zur Abgabe von Anregungen ausgelegt. Ergänzend waren die Planunterlagen im Internet auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg und des Hochsauerlandkreises zugänglich. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 38) am 23. September 2023 bekannt gemacht. Ab dem 30. Oktober standen die Unterlagen aufgrund eines IT-Ausfalls nur noch auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg und zur Einsicht bei beiden Stellen zur Verfügung, womit den Anforderungen an eine Bereitstellung der Unterlagen genüge getan ist.

Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Verfahrensbeteiligte

Im Beteiligungsverfahren gingen seitens der 94 Verfahrensbeteiligten (s. Anlage 2 zur Vorlage 01/01/2024) 14 Stellungnahmen ein, die auszuwerten und zu berücksichtigen waren. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen (s. Anlage 3 zur Vorlage 01/01/2024) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und wie diese im Verfahren berücksichtigt wurden (Abwägungsvorschlag).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der öffentlichen Stellen weder Bedenken noch neue Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären (siehe Abwägungsvorschläge in Anlage 3). Aus der Beteiligung ergaben sich lediglich Hinweise, die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren betreffen.

4. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Mit der 18. Änderung des Regionalplanes erfolgt die Festlegung ASB statt GIB und AFAB statt ASB. Die 18. Änderung führt zu keiner neuen Freirauminanspruchnahme, vielmehr wird im Änderungsbereich 2 eine Siedlungsfestlegung wieder dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt; eine Alternativenprüfung entfällt.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 18. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt.

Der Regionalrat ist in seiner Sitzung am 21. März 2024 (s. Vorlage 01/01/2024) dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat den Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) gefasst.

Die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 11.06.2024 (GV.NRW Nr. 15 Seite 327). Damit ist die 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon rechtswirksam.

5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 LPIG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Da die Änderung von GIB in ASB und von ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen auslöst (s. Anlage 5 zur Vorlage 01/01/2024) sind keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.